

§ 156 SGG Sozialgerichtsgesetz (SGG)

Bundesrecht

Zweiter Abschnitt – Rechtsmittel -> Erster Unterabschnitt – Berufung

Titel: Sozialgerichtsgesetz (SGG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: SGG

Gliederungs-Nr.: 330-1

Normtyp: Gesetz

§ 156 SGG – Zurücknahme der Berufung

(1) ¹Die Berufung kann bis zur Rechtskraft des Urteils oder des nach § 153 Abs. 4 oder § 158 Satz 2 ergangenen Beschlusses zurückgenommen werden. ²Die Zurücknahme nach Schluss der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des Berufungsbeklagten voraus.

(2) ¹Die Berufung gilt als zurückgenommen, wenn der Berufungskläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt. ²Der Berufungskläger ist in der Aufforderung auf die Rechtsfolgen hinzuweisen, die sich aus Satz 1 und gegebenenfalls aus § 197a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 155 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben. ³Das Gericht stellt durch Beschluss fest, dass die Berufung als zurückgenommen gilt.

(3) ¹Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des Rechtsmittels. ²Über die Kosten entscheidet das Gericht auf Antrag durch Beschluss.